

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 678/3/1994

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG
 Tel.Nr.: 0463-536
 Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird; Stellungnahme

D. Klarer

Bundesgesetzentwurf	
Zl. 38	GE/19
Datum: 19. APR 1992	20. Mai 1994
Datum: 19. MAI 1992	<i>Verdeilt</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 6. Mai 1994
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesamtsdirektor:
 Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Johannig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf - **678/3/1994**

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
Tel.Nr.: **0463-536**
Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem die
Reisegebührenvorschrift 1955 geändert
wird; Stellungnahme**

An das

Bundeskanzleramt

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. April 1994, Zl. 921.080/0-II/A/1/94, übermittelten Entwurf einer Novelle zur Reisegebührenvorschrift 1955 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die gegenständliche Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 hat für das Land insoferne Bedeutung, als die Reisekosten für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie Berufsschulen zu 50 % aus Landesmitteln zu tragen sind. Es werden daher nachfolgende Änderungswünsche geäußert:

1. Zu Z. 13. (§ 17 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Neufassung sieht vor, daß dann wenn die Verpflegung eines Beamten durch eine Gebietskörperschaft unentgeltlich beigestellt wird oder die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Abrechnungen bereits enthalten ist, den Reiserechnungsleger trotz

dem 5 % der Tagesgebühr zustehen würden (in der ersten Gebührenstufe wären das S 17,--, wobei dieser Betrag voll lohnsteuer- als auch sozialversicherungspflichtig wäre). Es darf angeregt werden, in einem derartigen Falle den Anspruch auf eine Tagesgebühr zur Gänze entfallen zu lassen, wobei die Kürzung für das Frühstück um 15 %, für das Mittagessen und für das Abendessen jeweils 42,5 % betragen könnte.

2. Zu Z. 15. (§ 19):

Dieser Vorschlag hätte zur Folge, daß bei einem Vergleich mit den derzeitigen Bestimmungen des § 20 (Dienstverrichtung im Dienstort) es zu einer Ungleichbehandlung in der Praxis bei der Vergütung von Tagesgebühren kommen würde. Es wird daher vorgeschlagen, entweder eine Änderung in der Reisegebührenvorschrift in der Weise herbeizuführen, daß auch bei Dienstverrichtungen im Dienstort keine Tagesgebühren zur Anweisung gelangen oder aber bei § 19 eine solchen Vergütungsanspruch weiterhin vorzusehen.

3. Zu Z. 28. (§ 73):

Nach dieser Regelung würde bei eintägigen Fortbildungsveranstaltungen, die neun Stunden dauern (Anfahrt und Rückfahrt inkludiert) den Reiserechnungsleger gegenüber der bisherigen Regelung die eine solche Vergütung nicht vor sieht, ein Gebührenanspruch in der Gebührenstufe 2b zustehen. Es darf zur Überlegung gestellt werden, diese Bestimmung so zu modifizieren, daß bei eintägigen Veranstaltungen, die keine Übernachtung einschließen, kein Anspruch auf eine Tagesgebühr entsteht, bei mehrtägigen Veranstaltungen könnte die Anwendbarkeit des § 17 Abs. 3 vorgesehen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 6. Mai 1994
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

